



Hochschule  
Zittau/Görlitz  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Praxisordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Kommunikationspsychologie

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

16.12.2015

**Praxisordnung  
für den Bachelor-Studiengang Kommunikationspsychologie  
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Praxisordnung für den Studiengang Kommunikationspsychologie als Satzung.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Allgemeine Ziele des Praktikums .....	4
§ 3 Rechtlicher Status und Versicherungsschutz im Praktikum .....	5
§ 4 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule .....	5
<b>II. Abschnitt: Bestimmungen zum Praktikum</b> .....	6
§ 5 Wahl der Praxisstelle .....	6
§ 6 Anerkennung der Praxisstelle .....	6
§ 7 Dauer des Praktikums .....	6
§ 8 Praktikumsvertrag .....	7
§ 9 Ausbildungsplan .....	8
§ 10 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung .....	8
§ 11 Praktikumsbelege .....	8
§ 12 Aufgaben der Hochschule .....	9
§ 13 Aufgaben der Praxisstelle .....	9
§ 14 Aufgaben der Studierenden .....	10
§ 15 Wechsel der Praxisstelle .....	10
<b>III. Abschnitt: Gremien und Funktionen</b> .....	11
§ 16 Praxisamt .....	11
§ 17 Die Leitung des Praxisamtes .....	11
§ 18 Der Praxisbeirat .....	11
§ 19 Aufgaben des Praxisbeirates .....	12
§ 20 Der/die Praxisbeauftragte .....	12
<b>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	13
§ 21 Inkrafttreten .....	13

---

## **Anlagen**

Anlage 1: Fachliche Anforderungen der Praxismodule (Modulbeschreibungen)

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs „Kommunikationspsychologie“ der Hochschule Zittau/ Görlitz ist ein Praktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Diese Ordnung beschreibt Umfang, Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den entsprechenden Verfahrensablauf. Sie ergänzt die Prüfungs- und Studienordnung einschließlich der betreffenden Modulbeschreibungen entsprechend Anlage 1.
- (3) Im Bachelor-Studiengang Kommunikationspsychologie wird das Praktikum für das Anwendungsfach Multimediapsychologie im Modul 29 und für das Anwendungsfach Organisationspsychologie im Modul 32 näher qualifiziert (siehe Anlage 1).
- (4) Ziel dieser Ordnung ist die Qualitätssicherung der mindestens 520 Stunden umfassenden Praxisphase gemäß den Modulbeschreibungen.
- (5) Weitere Ausführungen zur Praxisordnung sind dem Informationsmaterial zum Praktikum zu entnehmen.

### **§ 2 Allgemeine Ziele des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter praktischer Studienabschnitt. Er wird in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis – im Folgenden als „Praxisstelle“ bezeichnet – in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet.
- (2) Das Praktikum, das im Bachelor-Studiengang Kommunikationspsychologie im 6. Semester stattfindet und einem Pflichtmodul von 30 ECTS entspricht, soll den Studierenden zum einen berufspraktische Qualifikationen vermitteln und zum anderen eine intensive von Lehrveranstaltungen vorbereitete und begleitete Auseinandersetzung mit und in der Praxis ermöglichen.
- (3) Das Praktikum ist in einer Einrichtung aus den psychologischen Tätigkeitsfeldern der beiden Anwendungsfächer Multimediapsychologie und Organisationspsychologie abzuleisten.
- (4) Um den Aufbau und die Vertiefung fundierter psychologischer Kenntnisse in einem der genannten Tätigkeitsfelder zu gewährleisten, soll die Wahl des Anwendungsfaches die Wahl des Tätigkeitsfeldes für das Praktikum mitbestimmen.
- (5) Von diesem allgemeinen Grundsatz kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (6) Unter Anleitung berufserfahrener Praktiker/Praktikerinnen, in der Regel (Bachelor-/Master-/Diplom-) Psychologen mit Hochschulabschluss (Uni/FH), sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit kennenlernen, reflektieren und sich darin persönlich positionieren.

(7) In der unmittelbaren persönlichen und fachlichen Auseinandersetzung mit kommunikativen und institutionellen Kontexten sollen sie theoretisches Wissen vertiefen und schrittweise für die eigenständige berufliche Tätigkeit in den betreffenden Anwendungsfeldern der Kommunikationspsychologie befähigt werden.

(8) Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Voraussetzungen für ein Praktikum im nicht deutschsprachigen Ausland sind nachweisbare Sprachkenntnisse, die ein qualifiziertes Arbeiten gewährleisten.

### **§ 3 Rechtlicher Status und Versicherungsschutz im Praktikum**

(1) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(2) Sie sind im Praktikum im In- oder Ausland nur dann über die Hochschule gesetzlich versichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt.

(3) Während eines frei gewählten Praktikums im Ausland besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch. Studierende verpflichten sich daher, Fragen des Versicherungsschutzes bereits vor Beginn des Praktikums, z.B. mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der Praxisstelle abzuklären. Gegebenenfalls wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Der/Die Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

(4) Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland. Details sind durch die Praktikantin/den Praktikanten mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären. Beim Praktikum im Ausland wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

(5) Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung haben sich Studierende für das Praktikum zurückzumelden.

(6) Entstehende Kosten, sofern sie nicht von deutschen und internationalen Förderprogrammen gedeckt werden, sind grundsätzlich von den Studierenden zu tragen.

### **§ 4 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

Der Bachelor-Studiengang Kommunikationspsychologie ist um eine gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Feldern psychologischer Praxis bemüht. Er arbeitet in allen wesentlichen die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.

## **II. Abschnitt: Bestimmungen zum Praktikum**

### **§ 5 Wahl der Praxisstelle**

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich durch die/den Praxisbeauftragte/n des Bachelor-Studienganges Kommunikationspsychologie beraten lassen.

### **§ 6 Anerkennung der Praxisstelle**

(1) Die Praxisanleitung erfolgt in der Regel durch (Bachelor-/Master-/Diplom-)Psychologen mit Hochschulabschluss (Uni/FH). In begründeten Fällen ist eine Praxisanleitung durch berufserfahrene, sozialwissenschaftlich, wirtschaftswissenschaftlich, ingenieurwissenschaftlich oder kulturwissenschaftlich vorgebildete Fachkräfte mit Hochschulabschluss möglich.

(2) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen, in denen in der Regel Psychologen tätig sind. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine kontinuierliche qualifizierte Anleitung durch ausgebildetes Personal sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach den Ausführungen des § 2 dieser Praxisordnung zu gewährleisten.

(3) Ein Praktikum ist an einer genehmigten Praxisstelle abzuleisten. Eine Praxisstelle gilt in der Regel als genehmigt, wenn einer schriftlichen Vorabklärung des/der Studierenden vor Aufnahme des Praktikums zugestimmt wurde. Über Zustimmung zur Vorabklärung entscheiden der/die verantwortliche des Anwendungsfaches bzw. der/die Praxisbeauftragte des Studienganges Kommunikationspsychologie. Eine Aufnahme des Praktikums ohne Zustimmung erfolgt auf eigenes Risiko.

(4) Die Vorabklärung benennt Art und Funktion der Praxisstelle und den Zeitraum des Praktikums. Sie enthält Aussagen über die geplanten Inhalte des Praktikums sowie zur Qualifikation der Person, welche die Praxisanleitung übernimmt. Ferner enthält sie die Bestätigung, dass der Praxisstelle die Praxisordnung des Studienganges zur Kenntnis gegeben wurde.

(5) Folgende Einsätze während des Praktikums bedürfen in der Regel der vorherigen Zustimmung des zuständigen Verantwortlichen des Praxisfeldes bzw. der/dem Praxisbeauftragten:

1. die Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule oder anderer Hochschuleinrichtungen, sofern kein Vertrag mit einer anderen Praktikumseinrichtung besteht;
2. einsemestrige Auslandspraktika
3. die Absolvierung des Praktikums im elterlichen oder eigenen Betrieb.

### **§ 7 Dauer des Praktikums**

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 520 Stunden. Diese werden in der Regel in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet.

(2) Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Entscheidung trifft die Praxisstelle.

(3) Für die Teilnahme am Praxisinfotag des Studienganges ist eine Freistellung zu gewähren.

(4) Eingeschlossen in die Dauer des Praktikums sind gesetzliche Feiertage sowie krankheitsbedingte Versäumnisse bis zu 40 Stunden. Hierzu zählen Versäumnisse durch eigene Krankheit wie auch durch die eigener minderjähriger Kinder. Grundsätzlich sind 40 Stunden überschreitende Fehlzeiten nachzuholen. Ausnahmen sind auf Antrag der Studierenden durch Entscheidung des/der Praxisbeauftragten möglich.

(5) Eine Unterbrechung des Praktikums im Sinne einer Abweichung von den institutionellen Gegebenheiten der Praxisstelle und deren internen Regelungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Absprache mit der Praxisstelle und der/dem Praxisbeauftragten.

(6) In begründeten Fällen kann der/die Praxisbeauftragte auf Antrag des/der Studierenden über eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs des Praktikums entscheiden.

(7) Auch bei einer Verlängerung des Praktikums wegen Unterbrechung oder Reduzierung der Wochenarbeitszeit muss das Praktikum spätestens bis zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters beendet sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/die Praxisbeauftragte.

(8) Führen Kurzarbeit, Streiks oder andere von Studierenden nicht zu vertretenden Gründe zu einer Verkürzung der Praktikumsdauer, kann eine Anerkennung des Praktikums erfolgen, wenn ein Zeitumfang von in der Regel mindestens 90% der vorgesehenen Praktikumsdauer nachgewiesen wird.

## **§ 8 Praktikumsvertrag**

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch einen Praktikumsvertrag begründet, der von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Der Praktikumsvertrag bedarf der Zustimmung durch die/den Praxisbeauftragten/n, wenn sich zwischen der bereits befürworteten Vorabklärung und den Festlegungen im Praktikumsvertrag Änderungen bezüglich des Ausbildungsverhältnisses ergeben haben.

(2) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) Im Praktikumsvertrag werden die Dauer des Praktikums, die Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 7,13 und 14 dieser Ordnung geregelt und die Person benannt, welche die Praxisanleitung übernimmt.

(4) Der Praktikumsvertrag ist von der Praxisstelle und der/dem Studierenden zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Praxisstelle zu versehen. Er sollte möglichst vor Beginn des Praktikums, spätestens aber unmittelbar nach Beginn dem/der Praxisbeauftragten zur Zustimmung gemäß Abs. (1) vorgelegt werden.

## **§ 9 Ausbildungsplan**

(1) Der/die Praxisanleiter/in und der/die Studierende erstellen zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Praktikums (vgl. § 2) gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums festlegt, sowie die Form der Praxisanleitung regelt.

(2) Der Ausbildungsplan soll spätestens 2 Wochen nach Praktikumsbeginn mit den Unterschriften des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin und des/der Studierenden, dem/der Praxisbeauftragten und dem/der Verantwortlichen für das Anwendungsfach vorgelegt werden. Gravierende Abweichungen vom Ausbildungsplan in der Praxis oder spätere Änderungen sollen dem/der Praxisbeauftragten und dem/der Verantwortlichen für das Anwendungsfach umgehend mitgeteilt werden.

(3) Nach Rücksprache mit dem/der Verantwortlichen für das Anwendungsfach bzw. dem/der Praxisbeauftragten kann der Zeitraum der Erstellung und Abgabe des Ausbildungsplanes verlängert werden, sofern triftige Gründe vorliegen, die/der Praktikant/in nicht zu verantworten hat.

## **§ 10 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung**

(1) Nach Beendigung des Praktikums ist von der Praxisstelle das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ auszustellen und dem/der Studierenden auszuhändigen.

(2) Im Tätigkeitsnachweis ist der ordnungsgemäße Verlauf des Praktikums zu bescheinigen. Die Beurteilung gibt an, ob das Praktikum aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden ist.

(3) Des Weiteren sollte dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis mit Briefkopf und Stempel der Praxisstelle ausgestellt werden, welches zusätzlich die Tätigkeiten des/der Studierenden beschreibt und eine zusammenfassende Beurteilung der Leistungen beinhaltet.

(4) Das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ ist von dem/der Studierenden bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs einzureichen.

## **§ 11 Praktikumsbelege**

(1) Gemäß Prüfungsordnung Anlage 1 (siehe auch Studienordnung Anlage 2: Modulhandbuch) haben die Studierenden in den Praxismodulen 29 bzw. 32 eine Prüfungsvorleistung als Beleg (VB) sowie eine Prüfungsleistung als Beleg (PB) zu erbringen.

(2) Bestandteile der Prüfungsvorleistung (VB) sind Praktikumsvertrag, Ausbildungsplan und Tätigkeitsnachweis einschließlich der als erfolgreich gewerteten Beurteilung sowie die Präsentation der eigenen Praktikumserfahrungen am Praxisinfotag. Zuständig für die Überprüfung und Beurteilung der Prüfungsvorleistung ist der/die Praxisbeauftragte des Studiengangs.

(3) Entsprechend der Prüfungsordnung Anlage 1 erstellen die Studierenden am Ende des Praktikums einen Beleg als Prüfungsleistung (PB), mit dem sie ihre verschiedenen Erfahrungen in der Praxis dokumentieren und reflektieren. Diese werden von den verantwortlichen Hochschullehrern des Arbeitsfeldes beurteilt.

## **§ 12 Aufgaben der Hochschule**

(1) Die Hochschule wird vertreten durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten sowie die betreuende Hochschullehrerin/den betreuenden Hochschullehrer des Studiengangs Kommunikationspsychologie.

(2) Die Praktikumsbeauftragten und die betreuenden Hochschullehrerinnen und –lehrer

- sind Ansprechpersonen für die Studierenden und die Praxisstelle hinsichtlich aller das Praktikum betreffenden Belange;
- beraten und unterstützen die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praxisstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß §6.
- arbeiten in erforderlichem Umfang mit der Praxisstelle zusammen;
- treffen Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung vorbehaltlich anderslautender Regelungen.

(3) In den Fällen, in denen Entscheidungen weder bei den Praktikumsbeauftragten bzw. den betreuenden Hochschullehrerinnen und –lehrern noch beim Praxisbeirat liegen, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

## **§ 13 Aufgaben der Praxisstelle**

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den erfolgreichen Praxiseinsatz von Studierenden zu schaffen
- mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag gemäß § 8 abzuschließen
- die Studierenden über die betrieblichen Ordnungen und insbesondere über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften im notwendigen Umfang zu belehren
- den/die Studierende/n nicht als Ersatz oder Vertretung für fehlende Fachkräfte einzusetzen
- gemeinsam mit den Studierenden zu Beginn des Praktikums einen Ausbildungsplan gemäß § 9 dieser Ordnung zu erstellen
- die Studierenden nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 9 dieser Ordnung auszubilden,
- die Studierenden im Falle einer erforderlichen Verlängerung des Praktikums zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
- in erforderlichem Umfang mit den Ansprechpartnern der Hochschule zusammenzuarbeiten
- den Ausbildungsprozess im Praktikum durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine ebenfalls qualifizierte Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, welche die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

- das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ sowie ein qualifiziertes Zeugnis, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht, gemäß § 10 dieser Ordnung den Studierenden nach Ende des Praktikums auszuhändigen.

(2) Die Praxisstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen von Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

## **§ 14 Aufgaben der Studierenden**

(1) Die Studierenden verpflichten sich:

- sich um eine geeignete Praxisstelle und um die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bemühen, dabei werden sie nach Möglichkeit durch die Praktikumsbeauftragte/ den Praktikumsbeauftragten unterstützt
- mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag entsprechend § 8 abzuschließen, von dem ein Exemplar der/ dem Praktikumsbeauftragten unmittelbar nach der Unterzeichnung zur Kenntnisnahme zu übergeben ist;
- zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Praktikums (vgl. § 2) gemeinsam mit der/dem Praxisanleiter/in einen Ausbildungsplan zu erstellen der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums festlegt, sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen entsprechend den Vereinbarungen des Ausbildungsplans nachzukommen
- den Ausbildungsplan gemäß § 9 dieser Ordnung unmittelbar nach Erstellung der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer und der/dem Praktikumsbeauftragten zu Kenntnis zu geben.
- die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
- ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praxisstelle zu belegen
- das Formblatt „Tätigkeitsnachweis und Beurteilung“ unmittelbar nach Ende des Praktikums der/dem Praxisbeauftragten zukommen zu lassen
- mit einer Präsentation eigener Praxiserfahrungen am Praxisinfotag des Studiengangs teilzunehmen
- den Praxisbeleg (PB) bei der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer abzugeben.

## **§ 15 Wechsel der Praxisstelle**

(1) Ein Wechsel der Praxisstelle ist während des Praktikums grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des/ der Praktikumsbeauftragten.

(2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeit für das Praktikum. Die im Rahmen des ersten Prakti-

kungsvertrages geleistete Praktikumszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs.

### **III. Abschnitt: Gremien und Funktionen**

#### **§ 16 Praxisamt**

(1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxismodule sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Module mit Praxisanteilen mitverantwortlich. Es wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit der Praxis und den Hochschulangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der Absolvent/innen.

(2) Das Praxisamt besteht aus der Leitung, der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften und sonstigen Mitarbeitenden des Praxisamtes sowie der Praxisbeiräte.

#### **§ 17 Die Leitung des Praxisamtes**

(1) Das Praxisamt wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern gewählt wird.

(2) Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten. Näheres regelt die entsprechende Deputatsverordnung der Hochschule.

(4) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 dieser Ordnung.

#### **§ 18 Der Praxisbeirat**

(1) Dem Praxisbeirat gehören an:

als abgeordnet durch Dienstaufgaben:

- die Leitung des Praxisamtes als Vorsitzende(n) des Praxisbeirates des Bachelor-Studiengangs Kommunikationspsychologie (vgl. §§ 20 und 21)
- der/die Praxisbeauftragte des Bachelor-Studiengangs Kommunikationspsychologie

als gewählte Mitglieder:

- ein/e Professor/in des Bachelor-Studiengangs Kommunikationspsychologie

- zwei studentische Vertreter/innen des Bachelor-Studiengangs Kommunikationspsychologie
- zwei Vertreter/innen aus der Praxis, i.d.R. Psycholog(inn)en mit Hochschulabschluss (Uni/FH)

(2) Der/die jeweilige Professor/in und die Vertreter/innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt und vom Dekan/der Dekanin berufen. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Wahl der studentischen Vertreter/innen ein. Ihre Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.

(3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Wahlperioden anderer Selbstverwaltungsgremien der Fakultät.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der unter Abs. (1) genannten gewählten Vertreter/innen des Praxisbeirates und eines der durch Dienstaufgaben abgeordneten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

### **§ 19 Aufgaben des Praxisbeirates**

(1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Module mit Praxisanteilen und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 20 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder des Praxisbeirates beraten über die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Praxisanteile im Bachelor-Studiengang Kommunikationspsychologie.

(3) Ferner berät der Praxisbeirat über und beschließt die von dem/der Praxisbeauftragten vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zur Praxisordnung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationspsychologie.

(4) Des Weiteren berät er den/die Praxisbeauftragte/n insbesondere bei der Überprüfung des Praxisbezuges und der konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisordnung und ihrer Anwendung.

(5) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Semester zusammen.

### **§ 20 Der/die Praxisbeauftragte**

(1) Die Aufgaben des/der Praxisbeauftragten werden im Rahmen hauptberuflicher Tätigkeit von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des/der Praxisbeauftragten bestehen:

bei der Vorbereitung der Praktika:

- in der Information über die formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Außenpraktika
- in der individuellen Beratung der Studierenden zur Findung einer geeigneten Praxisstelle,

bei der Begleitung und Anerkennung der Außenpraktika:

- in der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxis vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen (vgl. § 4 Abs.(2) in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Anwendungsfächer.
- in der Organisation von Austauschmöglichkeiten über die Praxiserfahrungen innerhalb und zwischen den einzelnen Jahrgängen (Praxisinfotag, Praktikumsbörse, Infothek),
- in der Überprüfung der Voraussetzungen des Prüfungsvorleistung als Beleg (VB)

beim Aufbau und bei der Festigung von Praxispartnerschaften im Studiengang:

- als Mitglied des Praxisbeirats in der Anpassung der formalen und inhaltlichen Ausführungsbestimmungen an die Belange der Studierenden und der Praxis
- in der Pflege von Kontakten zu Praxisstellen und Institutionen, die dazu bereit sind, Studierenden Hospitationen und Praktika anzubieten,

bei der Koordination und Weiterentwicklung des Austauschs zwischen der Fakultät Sozialwissenschaften und der Praxis

- in der Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Praxisbeirates
- in der Vertretung der Interessen des Studienganges im Praxisamt der Fakultät

(3) Entscheidungen des/der Praxisbeauftragten des Bachelor-Studienganges Kommunikationspsychologie können auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studienganges Kommunikationspsychologie ab Matrikel 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 09.12.15 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 16.12.2015.

Zittau/Görlitz am 16.12.2015

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

**Anlage 1:** Fachliche Anforderungen der Praxismodule (Modulbeschreibungen)